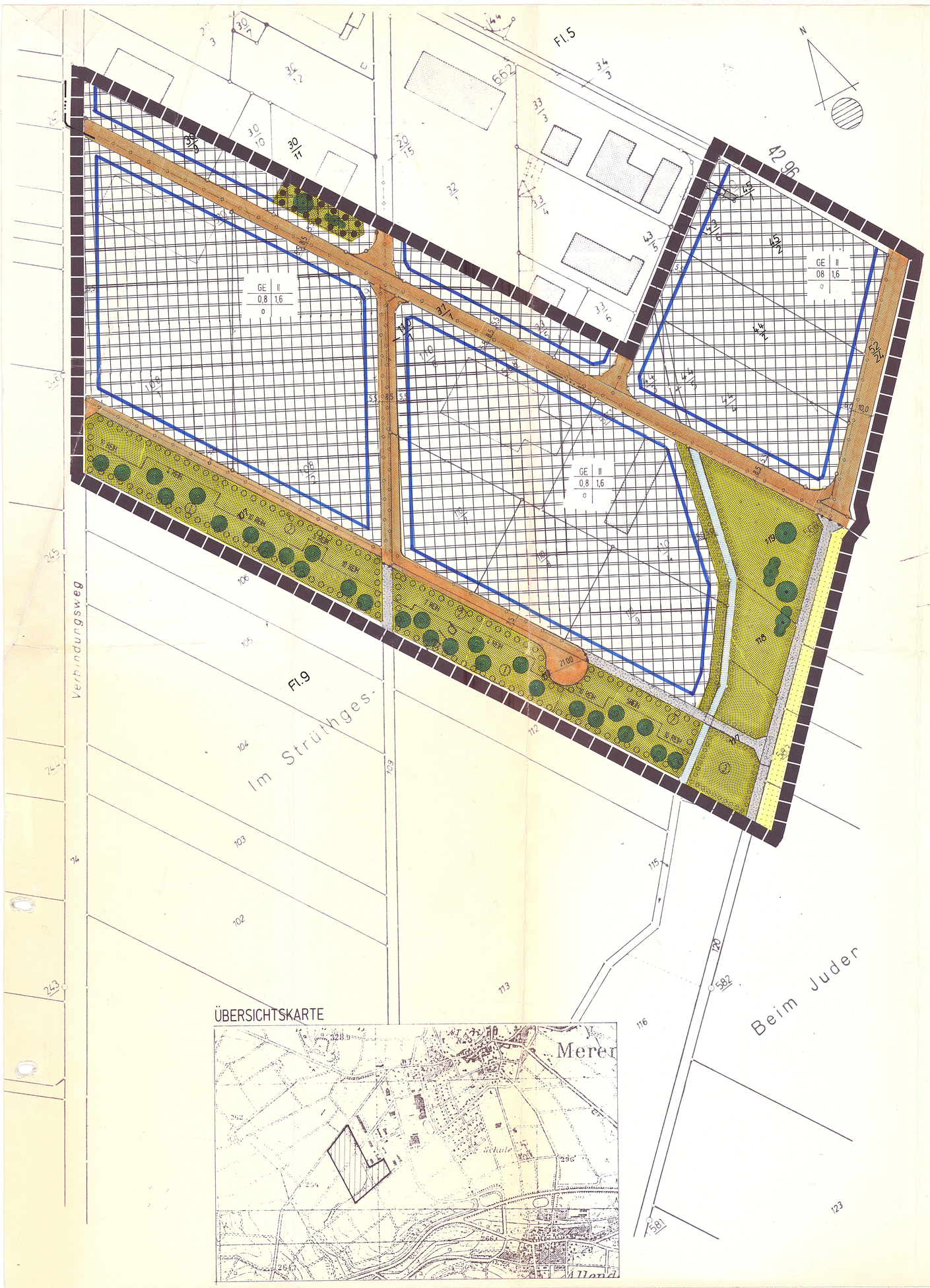

FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BAUGB UND ZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB

GE — GEWERBEGEBIET
DIE ERRICHTUNG VON EINZELHANDELSVERKAUFSFLÄCHEN IST NUR FÜR DIE SELBSTVERMARKTUNG VON PRODUZIERENDEN UND WEITERVERARBEITENDEN BETRIEBEN ZULÄSSIG, WENN DIE VERKAUFSFLÄCHE EINEN UNTERGEORDNETEN TEIL DER DURCH DAS BETRIEBSGEBÄUDE ÜBERBAUTEN FLÄCHE EINNIMMT.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB

II — MAX. ZAHL DER VOLLGESCHOSSE § 16 BAUNVO
0,8 — GRUNDFLÄCHENZAHL § 19 BAUNVO
(1,6) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL § 20 BAUNVO

BAUGRENZE, BAUWEISE § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB

BAUGRENZE § 23 BAUNVO
o — OFFENE BAUWEISE

VERKEHRSFLÄCHEN § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB

STRASSE
FELDWEG, UNBEFESTIGT
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

GRÜNFLÄCHEN § 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR WALD § 9 ABS. 1 NR. 18 BAUGB

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

WASSERFLÄCHEN § 9 ABS.1 NR. 16 BAUGB

OFFENER VORFLUTER

NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT § 9 ABS. 1 NR. 20 UND 25 BAUGB

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25 BAUGB, UND ZWAR EINER ANPFLANZUNG VON SOLITÄRGEHÖLZEN WIE FELDAHORN, BERGAHORN, HAINBUCHE, ROTBUCHE, GEMEINE ESCHE, VOGELKIRSCHE, TRAUBENEICHE, STIELEICHE, EBERESCHE, UND WINTERLINDE. DIE DARUNTER LIEGENDE FLÄCHE WIRD EXTENSIV ALS GRÜNLAND GENUTZT.

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25 BAUGB, UND ZWAR EINER 4- BIS 10- REIHIGEN HECKE MIT FELDAHORN, HAINBUCHE, WALDREBE, HARTRIEGEL, HASEL, EINGRIFFELIGER WEISSDORN, ROTE HECKENKIRSCHE, VOGELKIRSCHE, SCHLEHE, HUNDSROSE, HIMBEERE, SALWEIDE, SCHWARZER HOLUNDER UND EBERESCHE.

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25 BAUGB. DIESES GEBIET SOLL SICH DURCH SUKZESSION ENTWICKELN UND "SICH SELBST ÜBERLASSEN" WERDEN.

ANPFLANZUNG VON BÄUMEN GEM. § 9 ABS. 1 NR 25 BAUGB

ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25 BAUGB

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25 BAUGB

HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN § 9 ABS. 1 NR. 13

VERSORGUNGSLEITUNG, UNTERIRDISCH

SONSTIGE PLANZEICHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES § 9 ABS. 7 BAUGB

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG § 1 ABS. 4 BAUGB

GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN GEM. § 118 HBO

GRÜNORDNUNG: PRO 1000m² GRUNDSTÜCKSFLÄCHE IST EIN GROSSKRONIGER LAUBBAUM VORZUSEHEN. AUF DEN GRUNDSTÜCKSFREIFLÄCHEN IST EINE MIND. 20 % BAUM ODER STRAUCHPFLANZUNG VORZUSEHEN.
SÄMTLICHE IM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES VORHANDENE LAUBBÄUME SOLLTEN ERHALTEN UND BEI BAUMASSNAHMEN GESCHÜTZT WERDEN.

BEI DER PARKPLATZGESTALTUNG IST FÜR JE 4 STELLPLÄTZE EIN GROSSKRONIGER LAUBBAUM ZU PFLANZEN UND ZU UNTERHALTEN.
DAS ANPFLANZEN VON KONIFEREN IST UNZULÄSSIG. VORHANDENE, NICHT STANDORTGERECHTE KONIFEREN SIND ZU ENTFERNEN.
MINDESTENS 80 % DER NICHT ÜBERBAUTEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND GÄRTNERISCH ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN. ENTLANG DER ERSCHLIESSUNGSSTRASSEN IST INNERHALB DER NICHT ÜBERBAUTEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN AUF JE 20 m STRASSENFRONT MINDESTENS EIN LAUBBAUM ZU PFLANZEN. WÄNDE OHNE ÖFFNUNGEN SIND MIT RANKENDEN ODER KLETTERNDEN PFLANZEN ZU VERSEHEN.

EINFRIEDUNG: DURCHLAUFENDE ZAUNSOCKEL SIND UNZULÄSSIG.

DACHFORM: ES WERDEN SATTELDÄCHER VERBINDLICH VORGESCHRIEBEN. EXTENSIV BEGRÜNTE FLACH-, BZW. PULTDÄCHER KÖNNEN ALS AUSNAHME ZUGELASSEN WERDEN.

FLÄCHENVERSIEGELUNG: FUSSWEGE, ZUFAHRTEN UND STELLPLÄTZE SIN IN WASSERDURCHLÄSSIGER BEFESTIGUNG AUSZUFÜHREN.
DAS ANFALLENDE NIEDERSCHLAGSWASSER IST IN ZISTERNEN ZURÜCKZUHALTEN UND ALS BRAUCHWASSER WIEDERZUVERWENDEN.

ERDAUSHUB: DER ERDAUSHUB MUSS AUF DEN BAUGRUNDSTÜCKEN WIEDERVERWENDET WERDEN.

VERLAUFSPROTOKOLL

AUFSTELLUGSVERMERK
AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG AM 03. JUNI 1992
BESCHLOSSEN. ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DURCH ABDRUCK IN DER NASSAUISCHEN NEUEN PRESSE UND DEM WEILBURGER TAGEBLATT AM 13. JUNI 1992
MERENBERG, DEN 02.04.93
BÜRGERMEISTER

BÜRGERBETEILIGUNG
BETEILIGUNG DER BÜRGER DURCH OFFENLEGUNG IN DER ZEIT VOM 23. JUNI 1992 BIS
ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DER OFFENLEGUNG DURCH ABDRUCK IN DER NASSAUISCHEN NEUEN PRESSE UND DEM WEILBURGER TAGEBLATT AM 13. JUNI 1992
MERENBERG, DEN 02.04.93
BÜRGERMEISTER

VERMERK ÜBER DIE BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE
BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELAGE DURCH SCHREIBEN VOM 30. JUNI 1992
MERENBERG, DEN 02.04.93
BÜRGERMEISTER

VERMERK ÜBER DEN BESCHLUSS DER AUSLEGUNG
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG IST AM 03. JUNI 1992 DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG ZUR AUSLEGUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
MERENBERG, DEN 02.04.93
BÜRGERMEISTER

AUSLEGUNGSVERMERK
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG WURDE VOM 13. JULI 1992 BIS ZUM 14. AUG. 1992
AUFGRUND DER BEKANNTMACHUNG IN DER NASSAUISCHEN NEUEN PRESSE UND DEM WEILBURGER TAGEBLATT AM 02. JULI 1992 IM PLANUNGSAMT ÖFFENTLICH AUSGELEGT.
DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDE MIT SCHREIBEN VOM 30. JUNI 1992 VON DER AUSLEGUNG INFORMIERT.
MERENBERG, DEN 02.04.93
BÜRGERMEISTER

VERMERK ÜBER DEN SATZUNGSBESCHLUSS
DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT IN IHRER SITZUNG AM 25. AUG. 1992 DEN BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
DER SATZUNGSBESCHLUSS WURDE AM _____ IN DER NASSAUISCHEN NEUEN PRESSE UND IM WEILBUEGER TAGEBLATT ORTSÜBLICH BEKANNGEMACHT.
MERENBERG, DEN 02.04.93
BÜRGERMEISTER

VERMERK ÜBER DIE BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES
DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES ERFOLGT DURCH VERÖFFENTLICHUNG IN DER NASSAUISCHEN NEUEN PRESSE UND DEM WEILBURGER TAGEBLATT AM 13.03.1993
MERENBERG, DEN 02.04.93
BÜRGERMEISTER

ES WIRD HIERMIT BESCHEINIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM AMTLICHEN LIEGENSCHAFTSKATASTER NACH DEM STAND VOM 4.12.1991 ÜBEREINSTIMMEN.
Beglaubigt: Weilburg, den 23. SEP. 1992
Katasteramt
Im Auftrag

SICHTVERMERK DES REGIERUNSPRÄSIDIUMS

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt.
Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird bei Erfüllung der Maßgaben und / oder Auflagen nicht geltend gemacht.
Verfügung vom 8.12.92
Az.: 34-61 d 04/01 -
Regierungspräsidium Gießen
Im Auftrag

1. BAUGESETZBUCH IN DER FASSUNG VOM 18.12.1986 (BGBL. I, SEITE 2191) RECHTSKRAFTIG AM 01.07.1987
2. BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 23.01.1990 (BGBL. I, SEITE 127).
3. PLANZEICHENVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 18.12.1990 (BGBL. I, SEITE 58), RECHTSKR. 09.03. 1991
4. HESSISCHE BAUORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 16.12.1977 / GVBL. I, SEITE 424), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ AM 19.07.1990 (GVBL. I, SEITE 395, NR. 19/1990).

artec
dr.-ing. hans schmitt
dr.-ing. peter ingenbleek
westerwaldstrasse 26
6250 limburg a.d. lahn
telefon 06431/23099

BEBAUUNGSPLAN
GEWERBEGEBIET MERENBERG
1. ÄNDERUNG
"VOR DEM STRÜTHGEN"
4. PHASE
M 1 : 1000

GEMEINDE MERENBERG, DEN 02.04.93
BÜRGERMEISTER